

Angaben als Grundlage zur Erhebung der Quellensteuer (Erklärung)

Ihrem Arbeitgeber abzugeben

Die Internet-Version auf www.ge.ch/c/imp-decpre ermöglicht die benutzergeführte Eingabe der Daten in das Formular und gegebenenfalls die Ermittlung eines angepassten Steuertarifs.

Identifikation des/der Mitarbeitenden

Name		Vorname	
Adresse			Kanton/Land
AHVN13			Geburtsdatum
Geburtsdatum(en) des/der unterhaltsberechtigten Kindes(er) unter 25 Jahren alt abhängig ¹			
Bezieht ein Einkommen ² von einem einzigen Arbeitgeber (in der Schweiz oder im Ausland)	ja ☐		nein ☐
Wenn nicht, wie hoch ist die Gesamtaktivitätsrate Ihre Aktivitäten (in der Schweiz und im Ausland)?			

Familiäre Situation : Zutreffendes ankreuzen (nur eine Antwort möglich)

- ☐ Ledig, geschieden, verwitwet, gerichtlich oder tatsächlich getrennt, ohne unterhaltsberechtignte Kinder Tarif **A0**
- ☐ Lebenspartnerschaft (Konkubinat) mit Kind/ern aus der aktuellen Ehe oder ohne Kinder ³
- ☐ Gerichtlich oder tatsächlich getrennt oder geschieden mit unterhaltsberechtigtem/n Kind/ern in alternierender Obhut ³

- ☐ Ledig, geschieden, verwitwet, gerichtlich oder tatsächlich getrennt allein mit unterhaltsberechtigtem/n minderjährigem/n Kind/ern zusammenlebend (Eielfernfamilie)
- ☐ Lebenspartnerschaft (Konkubinat) mit minderjährigem/en unterhaltsberechtigtem/n Kind/ern aus einer früheren Ehe

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5
Tarif	H1	H2	H3	H4	H5

- ☐ Verheiratet Person ⁴ deren Ehegatte/in **kein Einkommen** ² in der Schweiz oder im Ausland bezieht
- ☐ Verheiratet ⁴ mit einem Beamten, der für eine internationale Organisation arbeitet, auf die Tarif B anwendbar ist (siehe Rückseite)

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5
Tarif	B0	B1	B2	B3	B4	B5

- ☐ Verheiratet Person ⁴ deren Ehegatte/in **ein Einkommen** ² in der Schweiz oder im Ausland bezieht
- ☐ Verheiratet ⁴ mit einem Beamten, der für eine internationale Organisation arbeitet, auf die Tarif C anwendbar ist (siehe Rückseite)

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	☐ 0	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5
Tarif	C0	C1	C2	C3	C4	C5

¹ Nur Kinder unter 25 Jahren, deren jährliches Bruttoeinkommen nicht höher als 16'197 Franken und deren jährliches Nettovermögen nicht höher als 92'432 Franken ist, können von Ihrem Arbeitgeber im Tarif für die Erhebung der Quellensteuer berücksichtigt werden. Wenn Ihre Kinder diese Bedingungen nicht erfüllen, geben Sie sie in diesem Formular nicht als unterhaltsberechtignt an.

² Einkommen zu berücksichtigen :

- Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Ersatzeinkommen (Entschädigungen arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, Unfall usw.)

³ Nur die ESTV kann bestimmen, ob der Tarif «H mit Familienlast» einem Elternteil/Lebenspartner gewährt werden kann. Der Steuerpflichtige muss daher innerhalb der gesetzlichen Fristen einen entsprechenden Antrag mit dem Formular DRIS/TOU stellen.

⁴ Verheiratet oder «Eingetragener Partner» im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Es ist zu vermerken, dass die Pacs-Partner (ziviler Solidaritätspakt in Frankreich) nicht zu dieser Kategorie gehören.

Formular eingereicht am

- ☐ am Anfang des Jahres/Aktivität
- ☐ innerhalb von 14 Tagen nach jeder Änderung der persönlichen Situation

Mit seiner (ihrer) Unterschrift bestätigt der Arbeitnehmer (die Arbeitnehmerin), dass die oben genannten Informationen richtig sind und verpflichtet sich, seinem (ihrem) Arbeitgeber(in) alle Änderungen über seine (ihre) persönliche Situation (Heirat, Geburt, Trennung, Arbeitsaufnahme oder Arbeitsaufgabe des Ehegatten (der Ehegattin), Bruttojahresverdienst des Kindes, der 16'197 Franken übersteigt usw.) innert 14 Tagen nach dem Ereignis mitzuteilen.

Unterschrift des Mitarbeiters

Anleitungen für das Ausfüllen des Formulars « Angaben als Grundlage zur Erhebung der Quellensteuer (Erklärung) »

Eine vollständige Ausfüllhilfe sowie Ausfüllbeispiele finden Sie unter der folgenden Adresse :
www.ge.ch/c/imp-lsapre

Allgemeines

Dieses Formular ist jeweils am Anfang des Jahres auszufüllen und Ihrem Arbeitgeber abzugeben, damit die Quellensteuer korrekt erhoben werden kann. Ebenfalls sind Sie verpflichtet, es innerhalb von 14 Tagen nach einem für Ihren Steuertarif relevanten Ereignis (Heirat, Scheidung, Geburt, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des/der Ehegatten/in, Bruttojahresverdienst des Kindes von mehr als 16'197 Franken, usw.) oder beim Antritt einer neuen Stelle Ihrem Arbeitgeber abzugeben.

Wenn Sie die Anwendung eines anderen Tarifs als des Tarifs **A0** beantragen, müssen Sie diesem Formular als Anlage Belege über Ihren Familienstand und die Kinderlasten beifügen. (Familienbüchlein, Geburtsurkunde etc.).

Hingegen müssen Sie keinen Nachweis über die Höhe des Einkommens und/oder Vermögens Ihrer volljährigen unterhaltsberechtigten Kinder unter 25 Jahren erbringen. Die AFC behält sich jedoch das Recht vor, von Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt einen solchen Nachweis zu verlangen.

Wenn Sie dieses Formular nicht richtig ausfüllen, oder Sie die entsprechenden Belege nicht vorlegen, ist zu vermerken, dass die Steuererhebung nach dem Tarif **A0** («alleinstehende Person») standardmässig vorgenommen wird.

Voraussetzungen für den Kinderabzug

Seit dem 1. Januar 2023 stellen volljährige Kinder unter 25 Jahren, auch wenn sie keine Lehrlinge oder Studenten sind, Lasten dar, die Ihr Arbeitgeber bis zum Ende des Monats, in dem sie 25 Jahre alt werden, berücksichtigt kann, sofern ihr jährliches Bruttoeinkommen nicht höher als 16'197 Franken und ihr jährliches Nettovermögen nicht höher als 92'432 Franken ist (Zahlen für 2024).

Seit dem 1. Januar 2024 können volljährige Kinder ab 25 Jahren, die im Jahr 2024 Lehrlinge oder Studenten sind, deren jährliches Bruttoeinkommen nicht höher als 16'197 Franken und deren jährliches Nettovermögen nicht höher als 92'432 Franken ist, als unterhaltsberechtigte Personen gezählt werden, jedoch nur auf Antrag bei der AFC mittels des Formulars DRIS/TOU, das innerhalb der gesetzlichen Fristen einzureichen ist. Geben Sie sie in diesem Formular nicht als unterhaltsberechtigt an, da sie von Ihrem Arbeitgeber nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt werden dürfen.

Teilzeittätigkeit(en)

Wenn Sie in Teilzeit für einen einzigen und denselben Arbeitgeber arbeiten, muss dieser die Quellensteuer einbehalten, ohne das Entgelt für den Satz hochzurechnen. Wenn Sie hingegen mehrere Teilzeitbeschäftigungen ausüben (oder zusätzlich zu Ihrer Tätigkeit ein Ausgleichseinkommen beziehen), sowohl in der Schweiz als auch im Ausland, muss jeder Ihrer Arbeitgeber eine Steuer nach dem Satz erheben, der auf einem Einkommen basiert, das Ihrem Gesamtbeschäftigungsgrad (alle Tätigkeiten zusammen) entspricht. Wenn Sie diesen Gesamtbeschäftigungsgrad nicht angeben, muss Ihr Arbeitgeber die Steuer zu dem Satz erheben, der auf dem Einkommen basiert, das einem auf 100% hochgerechneten Einkommen entspricht.

Ehegatte eines internationalen Beamten

Wenn Ihr Ehepartner für eine internationale Organisation arbeitet, entnehmen Sie bitte den Listen der Organisationen, die in den «Richtlinien für die Quellenbesteuerung» aufgeführt sind, ob **Tarif B** (www.ge.ch/c/imp-orgbab) oder **Tarif C** (www.ge.ch/c/imp-orgbac) mit Berücksichtigung eventueller Familienlasten von Ihrem Arbeitgeber angewendet werden muss.

Weitere Informationen zur Quellensteuer finden Sie unter folgender Adresse : www.ge.ch/c/imp-iso